

Übernachtungsteuer
Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Definition der Aufwandsteuer	4
2.1.	Definition des Besteuerungstatbestands	4
2.2.	Nicht der Besteuerung unterliegender Aufwand	4
2.2.1.	Aufwand zur Grundbefriedigung des Lebensbedarfs	4
2.2.1.1.	Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und Umsetz-Mietern	4
2.2.1.2.	Übernachtungsaufwand bei Renovierungs- oder Umbauarbeiten	5
2.2.1.3.	Übernachtungsaufwand von Begleitpersonen behinderter Menschen	5
2.2.1.4.	Aufenthalte von Patienten	5
2.2.1.5.	Klassen- und Schulfahrten	6
2.2.2.	Aufwand von nicht natürlichen Personen	7
2.3.	Definition des Übernachtungsaufwands	8
2.3.1.	Aufwand für nicht in Anspruch genommene Übernachtungsmöglichkeiten	8
2.3.2.	Weitervermittlung von Gästen bei Überbuchung	8
2.3.3.	Verspätet geleistete Zahlungen	8
2.3.4.	Kostenpflichtige Stornierungen	8
2.3.5.	Flusskreuzschiffahrten	8
2.4.	Nicht-Vorhandensein eines Übernachtungsaufwands	9
3.	Definition des Beherbergungsbetriebs	9
3.1.	Arten von Beherbergungsbetrieben	9
3.2.	Rechtsformen von Beherbergungsbetrieben	9
3.3.	Gegenstand von Beherbergungen	9
3.4.	Kurzfristigkeit der Beherbergung	10
4.	Ausnahme des beruflich veranlassten Aufwands von der Besteuerung	10
4.1.	Abgrenzung von beruflich veranlasstem zu privat veranlasstem Aufwand	10
4.2.	Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung	11
4.2.1.	Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung	11
4.2.1.1.	Glaubhaftmachung bei abhängig Beschäftigten	11
4.2.1.2.	Glaubhaftmachung bei selbstständig oder gewerblich Tätigen	12
4.2.1.3.	Glaubhaftmachung bei betrieblichen Reisegruppen	12
4.2.1.4.	Angaben zur Glaubhaftmachung in den Vordrucken	12
4.2.2.	Zeitpunkt der Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung	12
4.2.3.	Zeitlich bezogener Umfang der Glaubhaftmachung	12
4.2.4.	Personenbezogener Umfang der Glaubhaftmachung	13
4.3.	Beispiele für beruflich veranlassten Übernachtungsaufwand	13
4.3.1.	Berufliche Aus- oder Fortbildung/Ablegung einer beruflichen Prüfung	13
4.3.2.	Beruflich veranlasste Messe- und Kongressbesuche (auch als Gruppe)	13

4.3.3.	Wahrnehmung der Präsenzpflcht während des Studiums	14
4.3.4.	Übernachtungen in kirchlichen Einrichtungen	14
4.3.5.	Entgeltlich vergütete Tätigkeiten bei einem Verband oder einem Verein ...	14
4.3.6.	Übernachtungen von Profisportlern	14
4.3.7.	Übernachtungen von Begleitpersonen (z.B. Bodyguards, Dolmetscher) ...	14
5.	Begrenzung der Besteuerung	15
6.	Definition des Steuerschuldners	15
7.	Haftung des Gastes bei Vorlage falscher Belege oder bei falschen Angaben	15
8.	Festlegung des Besteuerungszeitraums	15
8.1.	Grundsatz des monatlichen Besteuerungszeitraums	15
8.2.	Wahlrecht für den vierteljährlichen Besteuerungszeitraum.....	16
9.	Definition der Bemessungsgrundlage	16
9.1.	Zur Beherbergungsleistung gehörende Nebenleistungen	17
9.2.	Nicht zur Beherbergungsleistung gehörende Dienstleistungen	17
10.	Schätzung der Bemessungsgrundlage	17
10.1.	Befugnis zur Schätzung der Bemessungsgrundlage.....	18
10.2.	Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Wege der Schätzung	18
11.	Höhe des Steuersatzes	18
12.	Entstehung der Steuer und Fälligkeit	19
12.1.	Entstehung der Steuer	19
12.2.	Entstehung der Steuer bei Rechnungs Korrektur	19
12.3.	Fälligkeit der Steuer	19
13.	Besteuerungsverfahren.....	19
13.1.	Abgabefrist für die Steueranmeldung.....	19
13.2.	Form und Inhalt der Steueranmeldung.....	19
13.2.1.	Form der Steueranmeldung.....	19
13.2.1.1.	Anmeldungs vordruck im Internet	20
13.2.1.2.	Übermittlung der Steueranmeldung.....	20
13.2.2.	Inhalt der Steueranmeldung	20
13.2.2.1.	Angaben in der Steueranmeldung	20
13.2.2.2.	Ermittlung der steuerpflichtigen Übernachtungen.....	20
13.3.	Wirkung der Steueranmeldung.....	21
13.4.	Festsetzung der Steuer	21
13.5.	Rechnung oder Bescheinigung mit Ausweis der Übernachtungsteuer.....	21
13.5.1.	Darstellung der Übernachtungsteuer in der Rechnung.....	21
13.5.2.	Ermittlung und Darstellung der Umsatzsteuer in der Rechnung	22
14.	Erstattung der Übernachtungsteuer	22
14.1.	Antragsfrist.....	22

14.2.	Voraussetzungen für die Erstattung der Übernachtungsteuer.....	23
14.2.1.	Nachweis der beruflichen Veranlassung der Übernachtung	23
14.2.2.	Angaben zur Bankverbindung für die Erstattung	23
14.3.	Umfang der Erstattung der Übernachtungsteuer.....	23
14.3.1.	Sachlicher Umfang der Erstattung	23
14.3.2.	Personenbezogener Umfang der Erstattung	23
15.	Aufbewahrungspflichten.....	24
16.	Übernachtungsteuer-Nachschaу	24
16.1.	Befugnis zur Durchführung einer Nachschaу.....	24
16.2.	Umfang der Befugnis.....	24
16.3.	Durchführung einer Übernachtungsteuer-Nachschaу	24
16.4.	Mitwirkung des Beherbergungsbetriebs	25
17.	Anhang.....	25

1. Einleitung

Die Abgabenordnung findet in der für Berlin geltenden Fassung auf die Übernachtungssteuer Anwendung (§ 1 Abs. 1 Abgabenordnung-Anwendungsgesetz).

2. Definition der Aufwandsteuer

Die Übernachtungssteuer ist eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer, der der private Aufwand für eine Übernachtung gegen Entgelt in Berlin unterliegt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass eine solche Steuer darauf abzielt, die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erfassen, welche sich in der Verwendung von Einkommen (Vermögen) im Bereich des persönlichen Lebensbedarfs äußert. Hingegen dürfen Aufwendungen, die für berufliche Zwecke und damit gerade zur Einkommenserzielung getätigt werden, nicht der Besteuerung unterliegen.

2.1. Definition des Besteuerungstatbestands

Der Besteuerung unterliegt privater Aufwand für die persönliche Lebensführung, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und somit einen eine besondere Leistungsfähigkeit indizierenden Konsum darstellt.

Im Rahmen der Prüfung, ob der Besteuerungstatbestand des privat veranlassten Übernachtungsaufwands erfüllt ist, ist daher stets zu untersuchen, ob ein über den normalen Lebensbedarf hinausgehender privat veranlasster Aufwand gegeben ist.

Privater Übernachtungsaufwand ist unabhängig vom Wohnsitz des Übernachtungsgastes der Besteuerung zu unterwerfen. Eine Ausnahme der in Berlin wohnhaften Übernachtungsgäste von der Besteuerung würde gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz (GG) verstoßen, nach dem gleiche Tatbestände nicht ungleich behandelt werden dürfen.

Das Übernachtungssteuergesetz sieht aus demselben Grund keine Regelungen zu Steuerbefreiungen für Jugendliche oder Minderjährige vor, so dass die Steuer für privat veranlasste Übernachtungen auch bei diesen entsteht.

2.2. Nicht der Besteuerung unterliegender Aufwand

2.2.1. Aufwand zur Grundbefriedigung des Lebensbedarfs

Aufwand, der der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs dient, unterliegt nicht der Besteuerung.

2.2.1.1. Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und Umsetz-Mietern

Die Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und sogenannten Umsetz-Mietern unterliegt nicht der Übernachtungssteuer; denn die Unterbringung befriedigt den Grundbedarf der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Da die Behörde und nicht der Übernachtende selbst den Übernachtungsaufwand trägt, fehlt es auch an der privaten Veranlassung des Aufwands. Hierbei ist es unerheblich, ob die Unterbringung in einem Asylbewerber- bzw. Flüchtlingswohnheim oder aufgrund von dort bestehenden fehlenden Kapazitäten in einem Beherbergungsbetrieb erfolgt.

2.2.1.2. Übernachtungsaufwand bei Renovierungs- oder Umbauarbeiten

Übernachtungsaufwand, der dadurch entsteht, dass eine Wohnung wegen Renovierungs- oder Umbauarbeiten unbewohnbar wird, dient der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs (nämlich des Wohnens) und unterliegt somit nicht der Besteuerung.

2.2.1.3. Übernachtungsaufwand von Begleitpersonen behinderter Menschen

Wenn ein Mensch mit Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen ist, so ist der Übernachtungsaufwand für die Begleitperson kein über den normalen Lebensbedarf hinausgehender Aufwand und damit nicht steuerbar.

Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit entsprechenden Merkzeichen glaubhaft gemacht werden.

2.2.1.4. Aufenthalte von Patienten

Sofern Aufenthalte von Patienten ausschließlich aus Anlass einer ärztlich verordneten, stationären oder ambulanten Heilbehandlung oder Reha-Maßnahme stattfinden, dienen hierdurch entstehende Aufwendungen der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs (nämlich der Wiederherstellung der Gesundheit). Hierbei ist es unerheblich, ob die Unterbringung des Patienten in einem Krankenhaus, in einer Reha-Einrichtung oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgt.

Der Glaubhaftmachung dient hier die ärztliche Verordnung bzw. Bescheinigung, die der Patient/ Übernachtungsgast spätestens bei Beendigung des Aufenthaltes vorzulegen hat. Der Beherbergungsbetrieb muss diesbezüglich keine Bewertung vornehmen.

Hinweise zu Aufenthalten von Patienten, deren Begleitpersonen und Besuchern:

- Übernachtungsaufwendungen im Zusammenhang mit Gesundheits- oder Präventionsangeboten, die einem Übernachtungsgast aufgrund seiner eigenen Entscheidung hinsichtlich der Förderung seines Gesundheitszustands oder seines Wohlbefindens entstehen, sind privat veranlasste und somit steuerpflichtige Übernachtungsaufwendungen.
- Ausländische Patienten können anstelle einer ärztlichen Verordnung des behandelnden Arztes in ihrem Heimatland auch eine Verordnung/Bescheinigung des behandelnden Arztes in Berlin vorlegen. Hierin müssen auch Angaben zum Behandlungszeitraum enthalten sein
- Für Angehörige bzw. Begleitpersonen von Patienten sind über den normalen Lebensbedarf hinausgehende Übernachtungsaufwendungen nur dann auszuschließen, wenn die Anwesenheit der begleitenden Person ebenfalls der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs dient (z.B. notwendige Betreuung und Begleitung eines frisch operierten Patienten auf der Heimreise), für die Belange der untergebrachten Person unerlässlich ist (z.B. Besuch der Eltern bei einem erkrankten Kleinkind), aus versorgungsrechtlichen Gründen (z.B. Besuch des Vormunds zur Regelung von Angelegenheiten des Mündels) oder aus moralischen Gründen (z.B. Sterbebegleitung eines im Hospiz untergebrachten Angehörigen) unentbehrlich ist. Die in diesen Fällen entstehenden Übernachtungsaufwendungen lösen keine Übernachtungsteuer aus.
- Für die Begleitung eines erkrankten Kindes haben die begleitenden Eltern keinen gesonderten Nachweis zu erbringen. Die ärztliche Anordnung der Behandlung des Kindes ist hierfür als Nachweis ausreichend.
- Für ausländische Personen mit Behinderung, die sich für die Dauer einer medizinischen Behandlung in Berlin aufhalten und auf eine Begleitperson angewiesen sind, kann eine Bestätigung des in Berlin behandelnden Arztes über

die Notwendigkeit der Begleitung den nicht vorhandenen Schwerbehindertenausweis mit entsprechenden Merkzeichen ersetzen.

- Darüber hinausgehende Besuche oder Aufenthalte von Angehörigen oder Begleitpersonen sind hingegen nicht unerlässlich und somit – unabhängig vom Ort der Unterbringung – als über den normalen Lebensbedarf hinausgehender, privat veranlasster steuerpflichtiger Aufwand anzusehen.

2.2.1.5. Klassen- und Schulfahrten

Übernachtungsaufwendungen im Rahmen von Schulfahrten unterliegen als zur Grundbefriedigung des Lebensbedarfs notwendige Aufwendungen nicht der Übernachtungssteuer, sofern folgende, in § 4 der seit dem 01.01.2014 geltenden Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu Veranstaltungen der Schule (AV Veranstaltungen) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- ❖ Schulfahrten müssen durch die Schulleitung genehmigt werden (Genehmigungspflicht), wobei Fahrten im Regelfall nur genehmigt werden, wenn die Umsetzung von Lernzielen (Lernen am anderen Ort) nachgewiesen wird.
- ❖ Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen (hieraus ergibt sich auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über den Schulträger).
- ❖ Schulfahrten erfüllen einen Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- ❖ Nach den schulrechtlichen Bestimmungen besteht grundsätzlich eine Teilnahmepflicht für alle Schülerinnen und Schüler (bei Nichtteilnahme an der Fahrt besteht Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Schule).
- ❖ Schulfahrten unterliegen der Betreuungs- und Durchführungsverantwortung der Lehrkräfte.

Die Glaubhaftmachung, dass Aufwendungen für eine Schulfahrt nicht der Übernachtungssteuer unterliegen, weil sie der notwendigen Grundbefriedigung des Lebensbedarfs dienen, muss gegenüber dem Beherbergungsunternehmen erfolgen. Daher ist eine Bestätigung über die von der Schulleitung erteilte Genehmigung der Schulfahrt dem Beherbergungsunternehmen vorzulegen (Vordruck: [Schulbescheinigung ÜnStG Berlin](#)); nur dann darf dieses die Übernachtungen von der Besteuerung ausnehmen.

Hinweise zu Schulfahrten, Jugendfreizeiten, Kitafahrten und Sprachreisen:

- Da die betreuende Lehrkraft beruflich mitreist, unterfällt ihr Übernachtungsaufwand von vornherein nicht der Übernachtungssteuer (§ 1 Abs. 3 ÜnStG).
- Es spricht nichts dagegen, die Genehmigung der Schulfahrt zunächst z.B. einem Busunternehmen vorzulegen, damit dieses bei seinen weiteren Bemühungen alle anderen Instanzen in der Buchungskette auf die Nichtsteuerbarkeit der Übernachtungen hinweisen kann, so dass die Übernachtungssteuer als preisbildender Faktor unberücksichtigt bleibt.
- Auch bei Schulfahrten ausländischer Schüler ist zur Glaubhaftmachung nicht steuerbaren Aufwandes die Begleitung durch eine Lehrkraft und eine Bestätigung der schulischen Veranlassung der Reise notwendig (Vordruck: [Confirmation of Study Trip ÜnStG Berlin](#)). Es bestehen in diesen Fällen keine Bedenken, wenn die reisebegleitende Lehrkraft diese Bestätigung vor Ort selbst ausstellt.
- Bei freiwilligen Abitur-Fahrten, die nicht im Rahmen des Bildungsauftrages durch Lehrkräfte betreut und auch nicht von der Schule genehmigt werden, liegt steuerbarer und steuerpflichtiger Übernachtungsaufwand vor.
- Entgeltliche Übernachtungen in Landschulheimen bzw. in Zeltlagern in Berlin im Rahmen von Jugendfreizeiten, die durch Jugendverbände organisiert werden, erfüllen grundsätzlich den Besteuerungstatbestand. Die Kriterien für die

Durchführung und Veranstaltung dieser Fahrten unterscheiden sich von denen für die Durchführung von Klassen- und Schulfahrten. Die in den Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu Veranstaltungen der Schule aufgeführten Voraussetzungen gelten für diese Fahrten nicht. Da Jugendfreizeiten nicht bzw. auch nicht sinngemäß unter die Ausführungsvorschriften fallen, sind sie als privat veranlasst zu besteuern.

- Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Für den Besuch der vorgenannten Einrichtungen besteht keine Verpflichtung, die mit der gesetzlichen Schulpflicht vergleichbar ist. Demzufolge sind für die Organisation und Veranstaltung von Kitafahrten vergleichbare Voraussetzungen wie die für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen weder im Kindertagesförderungsgesetz noch in der Kindertagesförderungsverordnung vorhanden. Der in diesem Zusammenhang entstehende Aufwand unterliegt daher der Besteuerung.
- Sprachreisen sind keine Schulfahrten im Sinne der vorstehenden Ausführungen. Sie sind grundsätzlich privat veranlasst, so dass der hierbei entstehende Übernachtungsaufwand der Besteuerung unterliegt. Die die Sprachkurse veranstaltende Einrichtung ist daher nicht befugt, den Vordruck Schulbescheinigung ÜnStG Berlin zur Erlangung der Ausnahme der Übernachtungsaufwendungen von der Besteuerung auszustellen.

2.2.2. Aufwand von nicht natürlichen Personen

Aufwand, der nicht durch die private Lebensführung veranlasst ist, ist nicht der Besteuerung zu unterwerfen.

Demzufolge unterliegt Übernachtungsaufwand, der von einem Unternehmen, einer juristischen Person oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vollständig getragen wird, nicht der Besteuerung. Bei dem Kostenträger existiert keine Privatsphäre, so dass kein privat veranlasster Übernachtungsaufwand gegeben ist.

Beispiele:

- Ein Verein trägt den Übernachtungsaufwand, ohne diesen später auf die Vereinsmitglieder umzulegen oder die Rechnungen nach Buchung der Übernachtung durch Mitglieder begleichen zu lassen. Für die Glaubhaftmachung, dass keine Beteiligung der Reisetilnehmer an den Übernachtungskosten erfolgt, steht der [Vordruck ÜnSt 10 „Bestätigung bei Reisen von Vereinen, Stiftungen und religiösen Gemeinschaften“](#) zur Verfügung.
- Ein Verband, der Jugendfreizeiten organisiert, trägt die hierfür entstehenden Kosten einschließlich des Übernachtungsaufwands vollständig, ohne dass die Teilnehmer - auch nicht indirekt - hieran beteiligt werden. Dies ist unter Verwendung des [Vordrucks ÜnSt 10 „Bestätigung bei Reisen von Vereinen, Stiftungen und religiösen Gemeinschaften“](#) glaubhaft zu machen.
- Findet die Übernachtung im Rahmen einer aus kommerziellen Gründen abgehaltenen Werbeveranstaltung statt, bei der das veranstaltende Unternehmen die Übernachtungskosten vollständig trägt und die Veranstaltungsteilnehmer auch nicht indirekt hieran beteiligt werden, liegt kein der Besteuerung zu unterwerfender Aufwand vor.
- Eine Fluggesellschaft trägt die Übernachtungskosten, wenn Fluggäste aufgrund von Verspätungen, betrieblich veranlassten Störungen oder Flugausfällen in Hotels untergebracht werden müssen.
- Der Bund, Bundestags- oder Landtagsabgeordnete initiieren Informationsreisen

und tragen in vollem Umfang die entstehenden Übernachtungskosten. Da die Reiseteilnehmer keinen eigenen Aufwand haben (also auch nicht an den Kosten beteiligt werden), liegt kein privater Übernachtungsaufwand vor.

- Die Buchung und Bezahlung von Übernachtungen erfolgt durch eine Botschaft/diplomatische Vertretung. Es entsteht keine Steuerpflicht, da in diesen Fällen kein privater Übernachtungsaufwand gegeben ist. (Erfolgt nach einer Buchung von Übernachtungen durch eine Botschaft/diplomatische Vertretung eine Rechnungstellung an einen Übernachtungsgast mit diplomatischem Status, ist dieser Gast dennoch von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit [Art. 34 WÜD]).

2.3. Definition des Übernachtungsaufwands

Steuergegenstand ist der entgeltliche Aufwand für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit in Berlin. Bereits die entgeltliche Erlangung der Übernachtungsmöglichkeit erfüllt den Besteuerungstatbestand, unabhängig davon, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich nachts oder überhaupt Gebrauch gemacht wird.

2.3.1. Aufwand für nicht in Anspruch genommene Übernachtungsmöglichkeiten

Wenn der Vertrag nicht vor der geplanten Übernachtung storniert wurde und der Beherbergungsbetrieb das Zimmer für den Gast bereitgehalten hat, tat er dies in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung. Der im Übernachtungsteuergesetz definierte Besteuerungstatbestand ist auch in diesen Fällen verwirklicht, sofern es sich um eine privat veranlasste Übernachtung handelt, denn es ist unerheblich, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird. Das vom Gast entrichtete Entgelt unterliegt daher der Besteuerung.

2.3.2. Weitervermittlung von Gästen bei Überbuchung

Wird ein Gast wegen Überbuchung an ein anderes Hotel weitervermittelt, erteilt i.d.R. das ursprünglich gebuchte Hotel dem Gast entsprechend seiner Buchung eine Rechnung ggf. inklusive Übernachtungsteuer und führt diese an das Finanzamt ab.

Das Hotel, an das der Gast weitervermittelt wurde, stellt anschließend dem ursprünglich gebuchten Hotel seinen Zimmerpreis in Rechnung. Dieser Vorgang stellt keinen steuerpflichtigen Tatbestand dar, so dass hier keine Übernachtungsteuer entsteht.

2.3.3. Verspätet geleistete Zahlungen

Zahlungen des Übernachtungsentgelts, die nach Mahnung oder Inkasso eingehen, unterliegen der Übernachtungsteuer, sofern die Übernachtung privat veranlasst war. Diese verspätet geleisteten Zahlungen erfüllen ebenfalls den gesetzlich definierten Tatbestand (privater Aufwand für eine Übernachtung gegen Entgelt).

2.3.4. Kostenpflichtige Stornierungen

Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung vor deren Inanspruchnahme löst keine Besteuerung aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist. Die Stornierungsgebühr ist nicht als Übernachtungsentgelt anzusehen.

2.3.5. Flusskreuzschiffahrten

Aufwendungen für eine Flusskreuzschiffahrt unterliegen nicht der Übernachtungsteuer. Bei derartigen Kreuzfahrten steht die Beförderungsleistung im Vordergrund, die

Übernachtung ist quasi notwendiger Bestandteil der Beförderung über einen gewissen Reisezeitraum und geht in dieser auf.

2.4. Nicht-Vorhandensein eines Übernachtungsaufwands

Wird für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit in Berlin kein Entgelt erhoben, liegt kein Aufwand vor, der einer Besteuerung unterworfen werden kann. Bei einer unentgeltlichen Übernachtung ist der Besteuerungstatbestand demnach nicht gegeben.

Beispiele:

- Incentive-Reisen lösen weder bei dem gewährenden Unternehmen noch bei den die Reise antretenden Geschäftspartnern oder Beschäftigten des Unternehmens einen übernachtungsteuerpflichtigen Vorgang aus. Das gewährende Unternehmen hat einen finanziellen betrieblichen Aufwand, jedoch keinen im Sinne des Übernachtungsteuergesetzes steuerbaren Übernachtungsaufwand. Die die Reise antretenden Geschäftspartner oder Beschäftigten haben keinen Aufwand, der der Übernachtungsteuer unterworfen werden könnte.
- Übernachtungen in Berlin, die durch weltweit gesammelte Punkte des Gastes im Rahmen eines Gästebindungsprogramms „bezahlt“ werden, unterliegen nicht der Besteuerung, wenn die Punkte nicht übertragbar und Resultat eines anderweitigen Übernachtungsaufwandes desselben Gastes sind.

3. Definition des Beherbergungsbetriebs

Unter den Begriff „Beherbergungsbetrieb“ im Sinne des § 1 Abs. 2 ÜnStG fallen sämtliche Unternehmen, Einrichtungen, Vereinigungen und Personen, die kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten in Berlin gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Nicht als Beherbergungsbetrieb gelten Einrichtungen, die ausschließlich der Beherbergung von Tieren und nicht (auch) von Menschen dienen (z.B. Tierpensionen oder Hundehotels).

3.1. Arten von Beherbergungsbetrieben

Neben Hotels sind auch Pensionen, Jugendherbergen oder private Vermieter und Anbieter von Ferienunterkünften gegen Entgelt als Beherbergungsbetrieb anzusehen.

3.2. Rechtsformen von Beherbergungsbetrieben

Die Definition des Beherbergungsbetriebs im übernachtungsteuerrechtlichen Sinne ist nicht identisch mit der Betriebsdefinition im gewerberechtlichen Sinne. Somit ist es unerheblich, ob die Beherbergungsmöglichkeiten von natürlichen Personen, von Kapitalgesellschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

3.3. Gegenstand von Beherbergungen

Die Zurverfügungstellung von kurzfristigen Übernachtungs- bzw. Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt muss nicht der alleinige oder überwiegende Gegenstand der Tätigkeit sein. Es ist unerheblich, wie die Unterkunft klassifiziert wird oder welche Intentionen und Rahmenbedingungen dem Übernachtungsangebot gegen Entgelt zugrunde liegen. (Somit ist z.B. auch die Vermietung einer Couch gegen Entgelt als Beherbergung anzusehen.)

Daher sind unter anderem private Vermieter und Vermieter von Ferienwohnungen, aber auch die Kirchen, gemeinnützige Einrichtungen sowie der Bund und die Länder, sofern sie Gästehäuser betreiben oder Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt in Berlin zur Verfügung stellen, als Beherbergungsbetriebe im Sinne des Gesetzes anzusehen.

3.4. Kurzfristigkeit der Beherbergung

Für die Beurteilung der Kurzfristigkeit einer Beherbergung können die melderechtlichen Vorgaben herangezogen werden, die nach § 29 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eine Meldepflicht bei einem Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb auslösen. Von einer kurzfristigen Beherbergung ist somit auszugehen, wenn sie einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreitet.

Demzufolge sind auch Privatvermieter und Vermieter von Ferienwohnungen, die in diesem Zeitrahmen Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, stets als Beherbergungsbetrieb im Sinne des Übernachtungsteuergesetzes anzusehen.

Die vorzeitige Kündigung einer langfristig vereinbarten Beherbergung ist unschädlich und führt nicht zu einer kurzfristigen Beherbergung im Sinne des Übernachtungsteuergesetzes.

4. Ausnahme des beruflich veranlassten Aufwands von der Besteuerung

Berufliche Aufwendungen für eine Übernachtung sind von der Besteuerung ausgenommen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Steuerbefreiungsvorschrift. Durch diese Regelung werden vielmehr die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine örtliche Aufwandsteuer erfüllt: Denn Aufwandsteuern dürfen lediglich die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abschöpfen.

Die berufliche Veranlassung der Übernachtung stellt somit keinen der Übernachtungssteuer unterliegenden Tatbestand dar, sofern sie vom Übernachtungsgast gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft gemacht wird (§ 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ÜnStG).

Bei der Prüfung, ob nicht steuerbarer beruflicher Übernachtungsaufwand vorliegt, ist es unerheblich, wie die Unterkunft klassifiziert wird. Demzufolge kann die Bezeichnung bzw. Behandlung einer Wohnung als „Dienstwohnung“ nicht das entscheidende Kriterium für die Ausnahme von der Besteuerung sein; dies ist ausschließlich die Feststellung, dass beruflich veranlasster Übernachtungsaufwand vorliegt.

4.1. Abgrenzung von beruflich veranlasstem zu privat veranlasstem Aufwand

Übernachtungsaufwendungen, die im Rahmen der Einkommenserzielung entstehen, dürfen nicht besteuert werden. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Übernachtung direkt bei der Ausübung eines Berufs stattfindet.

Beruflich veranlasster Übernachtungsaufwand kann auch bei nebenberuflicher Erwerbstätigkeit, im Rahmen einer Aus-/Fort- oder Weiterbildung in einem Beruf oder während eines Studiums entstehen. Für die Glaubhaftmachung steht der [Vordruck „Bestätigung Studien-, Fortbildungs- oder Weiterbildungsveranstaltung“](#) zur Verfügung.

Aufenthalte, für die kein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Berufsausübung oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung glaubhaft gemacht werden kann, sind als privat veranlasst anzusehen und daher der Besteuerung zu unterwerfen.

Wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass der Aufenthalt im Rahmen einer zwingenden berufsvorbereitenden Maßnahme oder zur Erlangung der Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium/einer Ausbildung stattfindet, ist er ebenfalls als privat veranlasst und somit als steuerpflichtig anzusehen.

Beispiele:

- Aufenthalte im Rahmen einer Seminarfahrt des Bundesfreiwilligendienstes sind als privat veranlasst anzusehen. Da der Bundesfreiwilligendienst nicht mit der Ausübung eines Berufes gleichzusetzen ist, dienen die Übernachtungsaufwendungen nicht dem Erwerb oder der Sicherung von Einnahmen/Einkommen.
- Die Teilnahme an einem Sprachkurs erfolgt in der Regel aus privatem Interesse. Demzufolge erfüllt das für die Unterbringung zu entrichtende Entgelt bzw. die Aufwandsentschädigung für die Unterbringung von Teilnehmern an Sprachkursen in sog. Gastfamilien den steuerbaren und steuerpflichtigen Tatbestand. Ausnahme: Sofern die zu erwerbenden Sprachkenntnisse Zugangsvoraussetzung für eine berufliche Ausbildung, ein Studium oder einen Beruf sind, ist dies durch geeignete Belege nachzuweisen. Die die Sprachkurse veranstaltende Einrichtung ist jedoch nicht befugt, derartige Belege auszustellen.

4.2. Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung

Die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung ist erforderlich um zu verhindern, dass von der Steuer freizustellende Übernachtungsleistungen zu Unrecht der Besteuerung unterworfen werden, und um den Steuervollzug mit dem angemessenen, zugleich aber auch gebotenen Aufwand zu sichern.

Hierbei werden die Betreiber der Beherbergungsbetriebe in die Prüfung der besteuereungsrelevanten Voraussetzungen in der Form eingebunden, dass sie ihren Pflichten im Rahmen der Prüfung der besteuereungsrelevanten Voraussetzungen bereits nachkommen, wenn sie die Erklärungen der Übernachtungsgäste entgegennehmen. Solange die Unterlagen nicht offensichtlichen Anlass zu Zweifeln geben, sind die Beherbergungsbetriebe zu keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung verpflichtet.

Die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung ist grundsätzlich durch den Gast zu erbringen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 ÜnStG). Das Verfahren der Glaubhaftmachung bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Übernachtungsgast und Beherbergungsbetrieb.

Es ist unschädlich, wenn Dritte Informationen und Unterlagen zur Glaubhaftmachung an den Beherbergungsbetrieb übermitteln.

Wenn dem Beherbergungsbetrieb keine entsprechenden Angaben vorliegen, ist die Steuer einzubehalten, da mangels Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung von einem steuerpflichtigen privaten Übernachtungsaufwand auszugehen ist.

4.2.1. Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung

4.2.1.1. Glaubhaftmachung bei abhängig Beschäftigten

Die Glaubhaftmachung ist bei abhängig Beschäftigten gegeben, sofern die Buchung unmittelbar durch den Arbeitgeber erfolgt oder die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt oder unmittelbar durch diesen bezahlt wird.

In den übrigen Fällen kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers ([Vordruck ÜnSt 3](#)), aus der freiwillige Angaben zum Namen und Sitz des Arbeitgebers und zum Zeitraum des Aufenthalts hervorgehen, erfolgen.

Die Bestätigung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung kann der Arbeitgeber des Gastes auch per Fax oder per E-Mail erteilen. Sie muss lediglich im Falle einer evtl. späteren Überprüfung durch das Finanzamt abrufbar sein.

Anstelle der Bestätigung des Arbeitgebers kann der Übernachtungsgast selbst die berufliche Veranlassung der Übernachtung bestätigen ([Vordruck ÜnSt 4](#)). Dies kann dadurch geschehen, dass er für Zwecke der Überprüfung durch die Finanzbehörde freiwillig neben den Angaben zur eigenen Person und zum Zeitraum des Aufenthalts auch Angaben zum Namen und Sitz des Arbeitgebers macht.

4.2.1.2. Glaubhaftmachung bei selbstständig oder gewerblich Tätigen

Bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen ist auf einen vergleichbaren Nachweis wie bei abhängig Beschäftigten abzustellen, wobei es auch in diesen Fällen unschädlich ist, wenn der Übernachtungsgast freiwillig insbesondere unter Angabe seiner Einkommensteuernummer den Nachweis selbst ausstellt ([Vordruck ÜnSt 4](#)).

4.2.1.3. Glaubhaftmachung bei betrieblichen Reisegruppen

Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, dass bei den Teilnehmern einer Reisegruppe, deren Reiseanlass eindeutig beruflich bzw. geschäftlich ist, eine Sammelbestätigung erstellt wird, die die Namen der Teilnehmer und den Grund des Aufenthaltes enthält.

Die im vereinfachten Verfahren zugelassene Erstellung einer Sammelbestätigung für die Teilnehmer einer Reisegruppe ist für die Fälle gedacht, in denen sämtliche Reisetilnehmer bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind oder derselben Berufsorganisation (Kammern, Verbände etc.) angehören. In diesen Fällen ist die vom Arbeitgeber/von der Berufsorganisation ausgestellte Sammelbestätigung dem Beherbergungsbetrieb zur Glaubhaftmachung vorzulegen. Hierfür kann der Vordruck für die Arbeitgeberbestätigung ([Vordruck ÜnSt 3](#)) mit ergänzenden Angaben zum Anlass der Reise und zu den Namen der Reisetilnehmer verwendet werden.

Die Teilnehmerliste darf nicht die Namen von mitreisenden Familienangehörigen enthalten, wenn auf diese der Anlass der Reise nicht zutrifft.

4.2.1.4. Angaben zur Glaubhaftmachung in den Vordrucken

Die Angaben zur Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsunternehmen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen stets freiwillig. Der Übernachtungsgast kann, wenn er dieser Verfahrensweise nicht zustimmt, die Erstattung abgewälzter und einbehaltener Übernachtungssteuer beim zuständigen Finanzamt unter Vorlage der Nachweise für die berufliche Veranlassung des Übernachtungsaufwands beantragen (siehe Ausführungen zu Tz. 14).

4.2.2. Zeitpunkt der Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung

Macht der Übernachtungsgast in geeigneter Form spätestens bei Beendigung der Übernachtungsleistung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft, dass hinsichtlich der Übernachtung beruflicher Aufwand vorliegt, ist dieser von der Besteuerung auszunehmen.

4.2.3. Zeitlich bezogener Umfang der Glaubhaftmachung

Wenn die beruflich veranlassten Aufenthalte im Laufe eines Kalenderjahres von vornherein feststehen (z.B. der Arbeitnehmer übernachtet in einem Kalenderjahr jeden Diens-

tag in demselben Beherbergungsbetrieb), kann aus Vereinfachungsgründen mit einer entsprechend ausgestellten Gesamtbescheinigung die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung erfolgen.

Diese Gesamtbescheinigungen gelten nicht für private Übernachtungen und der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Beherbergungsbetrieb privat veranlasste Aufenthalte zu benennen.

4.2.4. Personenbezogener Umfang der Glaubhaftmachung

Bei Inanspruchnahme der Übernachtungsleistung durch mehrere Personen, ist die berufliche Veranlassung der Übernachtung ggf. für jede Person gesondert erforderlich.

Für die Ermittlung des nicht steuerbaren Übernachtungsaufwands ist das Übernachtungsentgelt bzw. die Raum- oder Wohnungsmiete anteilig für jede Person zu ermitteln, für die die berufliche Veranlassung der Übernachtung glaubhaft gemacht wurde.

4.3. Beispiele für beruflich veranlassten Übernachtungsaufwand

4.3.1. Berufliche Aus- oder Fortbildung/Ablegung einer beruflichen Prüfung

Übernachtungen, die zu beruflichen Aus- oder Fortbildungszwecken sowie zur Ablegung einer beruflichen Prüfung zwingend erforderlich sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.

Zur Glaubhaftmachung, dass die jeweiligen Bildungsmaßnahmen bzw. Veranstaltungsinhalte einen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Berufsausbildung/-ausübung haben, sind geeignete Unterlagen (z.B. Auszug aus dem Ausbildungsplan, Anmeldung zur Prüfung) vorzulegen.

4.3.2. Beruflich veranlasste Messe- und Kongressbesuche (auch als Gruppe)

Ist die Teilnahme an einer Messe/einem Fachkongress ohne Einladung des Veranstalters möglich, erfolgt in diesen Fällen die Glaubhaftmachung gegenüber dem Hotel für teilnehmende Arbeitnehmer grundsätzlich durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers und für selbstständig oder gewerblich Tätige oder für Mitinhaber von Unternehmen durch einen vergleichbaren Nachweis ([Vordruck ÜnSt 3 – Arbeitgeberbestätigung](#) oder [Vordruck ÜnSt 4 – Eigenbestätigung](#)).

Ist die Teilnahme an einer Messe/einem Fachkongress nur mit Einladung des Veranstalters möglich, kann die Einladung des Veranstalters neben der Information über den Kongress an sich als ausreichende Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung gegenüber dem Hotel angesehen werden.

Der Veranstalter eines Fachkongresses muss nicht zugleich der Arbeitgeber der eingeladenen Messe- bzw. Kongressteilnehmer/innen sein. Die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung kann durch den Veranstalter als Dritten gegenüber dem Hotel erfolgen, da der berufliche Bezug durch die Einladung hergestellt ist.

Bei Gruppen kann dies durch die Übersendung einer Liste, in der der Veranstalter einer Messe/eines Fachkongresses die eingeladenen Gäste namentlich aufführt, geschehen. Hierbei ist zu beachten, dass nur die berufliche Veranlassung der Übernachtungen der Messe- bzw. Kongressteilnehmer/innen glaubhaft gemacht werden kann; auf etwaige Begleitpersonen trifft dies jedoch nicht zu.

4.3.3. Wahrnehmung der Präsenzpflicht während des Studiums

Eine Übernachtung von Studenten ist nicht steuerpflichtig, wenn die Übernachtung zur Teilnahme an verbindlich vorgeschriebenen Studienveranstaltungen zwingend erforderlich ist. Dies ist beispielsweise bei der Wahrnehmung der Präsenzphase oder zur Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums an einer Berliner Hochschule der Fall.

Zur Glaubhaftmachung sind entweder eine [Bestätigung über die Teilnahme an einer Studien-, Fortbildungs- oder Weiterbildungsveranstaltung](#) oder geeignete Unterlagen (z.B. Auszug aus dem Kurrikulum, Teilnahme-Anmeldung) vorzulegen.

4.3.4. Übernachtungen in kirchlichen Einrichtungen

Aufenthalte, die durch die Ausübung bzw. Wahrnehmung von kirchlichen Ämtern bzw. Funktionen veranlasst sind, sind beruflich veranlassten Aufenthalten gleichzustellen. Die im Rahmen dieser Aufenthalte entstehenden Übernachtungsaufwendungen unterliegen demzufolge nicht der Übernachtungsteuer.

Hingegen sind Aufenthalte von Gläubigen in einer kirchlichen Einrichtung zum Zwecke der Besinnung privat veranlasst, da die Ausübung des Glaubens der privaten Lebenssphäre zuzuordnen ist. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Übernachtungsaufwendungen sind somit als über den normalen Lebensbedarf hinausgehender, privat veranlasster steuerpflichtiger Aufwand anzusehen.

4.3.5. Entgeltlich vergütete Tätigkeiten bei einem Verband oder einem Verein

Übernachtungen, die im Rahmen von entgeltlich vergüteten Tätigkeiten bei einem Verband oder einem Verein erfolgen, sind beruflich veranlasst und demnach nicht der Besteuerung zu unterwerfen.

Übernachtungen im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten, die das Verbands-, Vereins-/ Organisationsmitglied selbst bucht und bezahlt sind hingegen privat veranlasst, da der entstehende Aufwand nicht der Einkommenserzielung, sondern der Einkommensverwendung zuzuordnen ist.

4.3.6. Übernachtungen von Profisportlern

Bei Profisportlern ist die Ausübung des Sports der Ausübung eines Berufs gleichzusetzen. Übernachtungen im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen in Berlin sind daher beruflich veranlasst.

Die Glaubhaftmachung kann wie bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen durch die Eigenbestätigung ([Vordruck ÜnSt 4](#)) unter Angabe der eigenen Einkommensteuernummer erfolgen.

4.3.7. Übernachtungen von Begleitpersonen (z.B. Bodyguards, Dolmetscher)

Die Übernachtungskosten für einen Bodyguard oder einen Dolmetscher sind unabhängig vom Übernachtungsanlass der begleiteten Person stets beruflich veranlasst und somit nicht der Übernachtungsteuer zu unterwerfen.

Die Glaubhaftmachung kann wie bei abhängig Beschäftigten oder wie bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen erfolgen ([Vordruck ÜnSt 3 – Arbeitgeberbestätigung](#) oder [Vordruck ÜnSt 4 – Eigenbestätigung](#)).

5. Begrenzung der Besteuerung

Da nur die Besteuerung kurzfristiger, privat veranlasster Übernachtungen erfolgen soll und ein privat veranlasster Aufenthalt im Allgemeinen einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet, wird die Besteuerung auf den Aufwand für 21 zusammenhängende Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb begrenzt.

Der Besteuerung unterliegt somit der Aufwand für die ersten 21 zusammenhängenden Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb. Ab der 22. Übernachtung erfolgt keine Besteuerung mehr.

Wird eine Vermietung gemäß Vertrag als langfristige Vermietung vereinbart, führt eine vorzeitige Kündigung des Mietvertrags nicht zu einer Übernachtungsteuerpflicht wegen kurzfristiger Beherbergung.

6. Definition des Steuerschuldners

Der Beherbergungsbetrieb ist Steuerschuldner.

Die Übernachtungsteuer ist als sog. „indirekte“ Steuer konzipiert, da der wirtschaftliche Träger der Steuer (Übernachtungsgast) und der Steuerschuldner (Beherbergungsunternehmen) nicht identisch sind.

Der Steuerschuldner muss bei der Ausgestaltung der Steuer in dieser Form die Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung der Steuer auf den wirtschaftlichen Träger haben. Die rechtliche Gewähr, dass er den von ihm zu entrichtenden Betrag immer von demjenigen erhält, der nach der Konzeption des Gesetzgebers letztlich die Steuer tragen soll, muss dem Steuerschuldner nicht geboten werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zu vergleichbaren anderen indirekten Steuern bestätigt, dass es ausreicht, wenn die gesetzliche Regelung eine Überwälzung der Steuerlast vom Steuerschuldner auf den Steuerträger vorsieht, auch wenn die Überwälzung nicht in jedem Einzelfall gelingt.

7. Haftung des Gastes bei Vorlage falscher Belege oder bei falschen Angaben

Ein Gast, der unter Vorlage falscher Belege oder unter falschen Angaben eine Steuerhinterziehung begangen hat, kann im Wege der Haftung nach § 71 der Abgabenordnung für die daraufhin nicht abgeführte Übernachtungsteuer in Anspruch genommen werden. Die Zahlungsaufforderung ihm gegenüber unterliegt nicht den Einschränkungen des § 219 Satz 1 der Abgabenordnung.

8. Festlegung des Besteuerungszeitraums

8.1. Grundsatz des monatlichen Besteuerungszeitraums

Durch die Festlegung des Kalendermonats als Besteuerungszeitraum für Beherbergungsbetriebe, die über 10 Betten und mehr verfügen, ist eine zeitnahe Festsetzung und Erhebung der Übernachtungsteuer in den Fällen mit höheren anzumeldenden Steuerbeträgen gewährleistet.

8.2. Wahlrecht für den vierteljährlichen Besteuerungszeitraum

Für Beherbergungsbetriebe, die über weniger als 10 Betten verfügen, wird im Hinblick auf die geringeren anzumeldenden Steuerbeträge an Stelle des Kalendermonats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum zugelassen.

Die Einräumung dieses Wahlrechtes reduziert den Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Steuerverwaltung als auch auf Seiten der Beherbergungsbetriebe. Das Wahlrecht kann nur einmal im Kalenderjahr ausgeübt werden.

Das zeitlich begrenzte Zurverfügungstellen zusätzlicher Schlafmöglichkeiten in vorhandenen Übernachtungseinrichtungen (zum Beispiel Zustellbetten für Kinder) führt nicht zum Überschreiten der Zehn-Betten-Grenze.

Eine innerhalb des Kalendervierteljahres eintretende Überschreitung dieser Grenze bleibt für den laufenden Anmeldezeitraum ohne Auswirkung.

9. Definition der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer ist das für die Übernachtung entrichtete Entgelt ohne Übernachtungsteuer, ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen.

Eine bei Buchung der Übernachtung gemäß den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu leistende Anzahlung ist Bestandteil des Übernachtungsentgelts und somit bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Beispiel für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer bei einem Rechnungsbetrag/Endpreis inklusive Umsatz- und Übernachtungsteuer:

Rechnungsbetrag/Endpreis für private Übernachtung ohne weitere Dienstleistungen inkl. Umsatz- und Übernachtungsteuer	100,00 €
enthaltene Umsatzsteuer (7%)	- 6,54 €
Rechnungsbetrag (netto)	93,46 €
enthaltene Übernachtungsteuer für private Übernachtung (5%)	- 4,45 €
Übernachtungsentgelt = Bemessungsgrundlage	89,01 €

Ist im Rechnungsbetrag/Endpreis bisher lediglich die Umsatzsteuer enthalten, stellt sich die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wie folgt dar:

Rechnungsbetrag für private Übernachtung ohne weitere Dienstleistungen inkl. Umsatzsteuer	100,00 €
enthaltene Umsatzsteuer (7%)	- 6,54 €
Rechnungsbetrag (netto) = Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer	93,46 €
zu berechnende Übernachtungsteuer für private Übernachtung (5%)	4,67 €

Umsatzsteuer auf Übernachtungsteuer (7%)	+ 0,33 €
Endpreis	105,00 €

9.1. Zur Beherbergungsleistung gehörende Nebenleistungen

Unselbständige Nebenleistungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung erbracht werden, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben wird.

Beispiele:

- Entgelt für den Stromverbrauch
- Entgelt für die Reinigung der gemieteten Räume
- Entgelt für die Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern
- Entgelt für Zustellbetten
- Entgelt für mitreisende Tiere

Ausnahmen:

Die Mitnahme eines Blindenhundes durch einen blinden Übernachtungsgast ist kein Ausdruck eines über den normalen Lebensbedarf hinausgehenden Aufwandes und damit nicht steuerbar.

Ein dienstlich/beruflich gehaltener Wachhund löst keine Übernachtungsteuer aus, wenn sein Aufenthalt beruflichen Gründen dient.

9.2. Nicht zur Beherbergungsleistung gehörende Dienstleistungen

Gesondert berechnete Dienstleistungen, die keine Beherbergungsleistungen sind, werden nicht in die Bemessungsgrundlage der Übernachtungsteuer einbezogen.

Beispiele:

- Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Wellnessangebote
- Gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)
- Vermittlungsprovisionen, sofern sie dem Gast vom Beherbergungsunternehmen in Rechnung gestellt werden

10. Schätzung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist zu schätzen, wenn der Aufwand für die Übernachtung nicht ermittelt werden kann, weil zum Beispiel die vertragliche Grundlage für die Übernachtungsleistung nicht unmittelbar zwischen dem Übernachtungsgast und dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs vereinbart und das zu entrichtende Entgelt von Dritten vereinnahmt wurde.

Das vom Gast tatsächlich entrichtete Übernachtungsentgelt (= Bemessungsgrundlage) ist dem Beherbergungsbetrieb unter Umständen nicht bekannt, wenn Beherbergungsbetriebe mit Reiseveranstaltern oder Vermittlungsagenturen vertragliche Vereinbarungen über Zimmerkontingente in Abhängigkeit von verschiedenen weiteren Leistungen (Übernachtung, Frühstück, Halb- oder Vollpension) oder mit einem Buchungsportal bzw. mehreren Buchungsportalen zu unterschiedlichen Konditionen geschlossen haben.

10.1. Befugnis zur Schätzung der Bemessungsgrundlage

Die Befugnis zur Schätzung der Bemessungsgrundlage nach den gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs. 2 ÜnStG ist nur dann eröffnet, wenn das Übernachtungsentgelt an einen Dritten (Reiseveranstalter, Vermittlungsagentur oder Buchungsportal) entrichtet wird.

10.2. Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Wege der Schätzung

Ob die Differenz zwischen dem Betrag, der dem Beherbergungsbetrieb tatsächlich zufließt, und dem vom Übernachtungsgast an einen Dritten (Reiseveranstalter, Vermittlungsagentur oder Buchungsportal) entrichteten Entgelt als Provision oder als vorgenommener Aufschlag auf das Übernachtungsentgelt anzusehen ist, hängt von den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsgestaltungen ab.

Es bestehen – in Abhängigkeit von vereinbarten Geheimhaltungsklauseln oder von den vertraglichen Regelungen zur Preisgestaltung – mehrere Möglichkeiten, das Entgelt für eine privat veranlasste Übernachtung des Gastes zu schätzen. Die nachfolgenden Beispiele stellen geeignete Schätzungsmethoden dar:

- Der mit einem Vermittler für ein Zimmerkontingent vereinbarte Preis kann auf den Preis für eine Übernachtung umgerechnet werden.
- Die Summe der für mehrere Kontingente vereinbarten Preise kann auf den Preis für eine Übernachtung umgerechnet werden.
- Der an der Rezeption gemäß § 7 Abs. 3 Preisangabenverordnung veröffentlichte Zimmerpreis kann als Übernachtungsentgelt zugrunde gelegt werden.
- Das Übernachtungsentgelt kann unter Berücksichtigung des vom Reiseveranstalter, von der Vermittlungsagentur oder vom Buchungsportal vorgenommenen Preisaufschlags, sofern es sich hierbei nicht um eine Vermittlungsprovision handelt, geschätzt werden.
- Die Berechnung des Übernachtungsentgelts kann auf der Grundlage des vom Reiseveranstalter, von der Vermittlungsagentur oder vom Buchungsportal überwiesenen Abrechnungsbetrages (z.B. Berücksichtigung von Aufschlägen auf den Einkaufspreis des Reiseveranstalters, der Vermittlungsagentur oder des Buchungsportals) vorgenommen werden.

Die zwischenzeitlich in Übernachtungsteuer-Nachschaun gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass auch bei Kontingentverträgen Preisaufschläge vorgenommen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in den Verträgen variable Raten vereinbart werden. Für Besteuerungszeiträume, die nach der Veröffentlichung des Leitfadens liegen, ist daher auch in diesem Segment zu prüfen, ob der Differenzbetrag zwischen dem Betrag, der dem Beherbergungsbetrieb tatsächlich zufließt, und dem vom Übernachtungsgast an einen Dritten (Reiseveranstalter, Vermittlungsagentur oder Buchungsportal) entrichteten Entgelt möglicherweise als Aufschlag auf das Übernachtungsentgelt anzusehen ist.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, auch eine andere sachgerechte Ermittlung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen. Für die Schätzung existiert keine Verpflichtung zur Heranziehung des Entgelts, das der Endverbraucher an einen Dritten (Reiseveranstalter, Vermittlungsagentur oder Buchungsportal) zu zahlen hat.

11. Höhe des Steuersatzes

Von der Bemessungsgrundlage wird ein Steuersatz in Höhe von 5 Prozent erhoben.

12. Entstehung der Steuer und Fälligkeit

12.1. Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der Beherbergungsleistung. Da die Zahlung in der Regel in zeitlichem Zusammenhang mit der Erbringung der Übernachtungsleistung erfolgt, wird hierdurch die Besteuerung zeitnah zur Leistungserbringung ermöglicht.

Bei Anzahlungen oder vorab geleisteten Zahlungen des Übernachtungsentgelts würden der Zeitpunkt der Steuerentstehung und die Beherbergungsleistung auseinander fallen, so dass für diese Fälle als frühester Zeitpunkt der Steuerentstehung der Beginn der Beherbergungsleistung festgelegt wurde.

Beide Regelungsvarianten stellen sicher, dass die steuerpflichtigen Vorgänge einem Anmeldezeitraum zugeordnet werden können und nicht auf mehrere Anmeldezeiträume verteilt werden müssen, weil die Beherbergungsleistung z.B. monats- oder quartalsübergreifend erbracht wird.

12.2. Entstehung der Steuer bei Rechnungskorrektur

Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung z.B. hinsichtlich der Anzahl der Übernachtungsgäste (insbesondere bei Gruppenreisen), der Anzahl der Übernachtungen oder der Höhe des Übernachtungsentgelts führt zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage und somit zu einer geänderten Übernachtungssteuer.

In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der Zahlung des nachträglich zu erhebenden Entgelts für die Beherbergungsleistung (Nachzahlung) bzw. der Zeitpunkt der Erstattung von zu viel vereinnahmtem Übernachtungsentgelt (Erstattung) maßgeblich für die Bestimmung der Steuerentstehung.

12.3. Fälligkeit der Steuer

Die Fälligkeit der Steuer fällt mit dem Ablauf der Abgabefrist für die Steueranmeldung zusammen. Die selbst berechnete und angemeldete Steuer ist somit zeitgleich abzuführen. Die steuerlichen Pflichten des Betreibers des Beherbergungsbetriebs werden hierdurch gebündelt.

13. Besteuerungsverfahren

Die Übernachtungssteuer ist eine reine Anmeldesteuer ohne Jahresfestsetzung.

13.1. Abgabefrist für die Steueranmeldung

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums eine Steueranmeldung abzugeben.

Das Übernachtungssteuergesetz sieht keine mit der Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen vergleichbare Fristverlängerung vor.

13.2. Form und Inhalt der Steueranmeldung

13.2.1. Form der Steueranmeldung

Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ([Vordruck ÜnSt 2a](#)) abzugeben.

Die Steueranmeldung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein (§ 7 Abs. 4 ÜnStG).

13.2.1.1. Anmeldungsvordruck im Internet

Der [Vordruck ÜnSt 2a](#) steht als beschreibbares PDF-Dokument, das zum Teil mit automatischen Rechenfunktionen ausgestattet ist, im Internet zur Verfügung. Angaben zur Bemessungsgrundlage sind auf Beträge mit 2 Kommastellen zu begrenzen.

Hinweis:

Wenn der Internet Explorer als Browser genutzt wird, kann es bei fehlender Aktivierung der Java-Script-Einstellungen zu Fehlfunktionen kommen. Vor einer Bearbeitung des Dokumentes sind daher folgende Schritte im Browser durchzuführen:

- ⇒ Aufruf des Internet-Explorers
- ⇒ Menüauswahl: Extras
- ⇒ Auswahl: Internetoptionen
- ⇒ Registerkarte: Erweitert
- ⇒ Bei Java oder Java-Script: Häkchen setzen

13.2.1.2. Übermittlung der Steueranmeldung

Es existiert kein Verfahren für eine elektronische Übermittlung der Steueranmeldungsdaten an das Finanzamt.

Die unterschriebene Steueranmeldung ist dem Finanzamt per Post zu übermitteln.

Die Steueranmeldung ist dem Finanzamt nur einmal zu übermitteln.

Organisatorische Probleme hinsichtlich der Unterschriftsleistung können dadurch gelöst werden, dass dem zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen die Anmeldung gefaxt oder gemailt wird, er diese unterschreibt und sodann versendet (über die Gesellschaft an das Finanzamt oder direkt an das Finanzamt).

13.2.2. Inhalt der Steueranmeldung

13.2.2.1. Angaben in der Steueranmeldung

In der Steueranmeldung sind die Gesamtzahl der Übernachtungen, die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie die Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand (jeweils zu ermitteln: Anzahl der Nächte x Anzahl der Personen) anzugeben.

Erbringt ein Beherbergungsbetrieb Beherbergungsleistungen an mehreren Standorten in Berlin, erfolgt die Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand gesondert für jeden Standort mit dem [Vordruck ÜnSt 2b \(Anlage zur Steueranmeldung\)](#).

So besteht die Möglichkeit, die Angaben in der Steueranmeldung standortbezogen nachzuvollziehen und ggf. zu prüfen.

13.2.2.2. Ermittlung der steuerpflichtigen Übernachtungen

Die Ermittlung der steuerpflichtigen Übernachtungen erfolgt anhand der Aufzeichnungen des Beherbergungsunternehmens.

Werden in den hierfür jeweils eingesetzten Programmen und Programmversionen die Eingaben zum Anlass des Aufenthalts (privat oder beruflich) nicht als Pflichteingaben definiert, so dass die Übernachtungsteuer grundsätzlich nicht berechnet und auch nicht vom Gast erhoben wird, muss das Beherbergungsunternehmen ergänzende Vorkehrungen treffen, um eine korrekte Zuordnung und Erfassung der steuerpflichtigen Buchungsfälle (privat veranlasste Übernachtungen) zu gewährleisten.

13.3. Wirkung der Steueranmeldung

Die Steueranmeldung steht mit der Abgabe einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 der Abgabenordnung). Sofern die Steuerverwaltung nicht von der Steueranmeldung abweicht, wird kein gesonderter Steuerbescheid erteilt.

13.4. Festsetzung der Steuer

Eine Festsetzung der Übernachtungsteuer durch das Finanzamt gemäß § 167 der Abgabenordnung kommt in Betracht, wenn der Beherbergungsbetrieb die Steueranmeldung nicht abgibt oder wenn von der Steueranmeldung abgewichen wird.

Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung ist das Finanzamt berechtigt, die Steuerschuld zu schätzen.

Das Finanzamt setzt in diesen Fällen die Steuer durch Steuerbescheid fest. Hierbei wird ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

13.5. Rechnung oder Bescheinigung mit Ausweis der Übernachtungsteuer

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, dem Gast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung mit Ausweis der in Rechnung gestellten Übernachtungsteuer zu erteilen.

Diese Rechnung oder Bescheinigung dient im Erstattungsverfahren nach § 8 ÜnStG als Nachweis über die Höhe der Übernachtungsteuer, mit der der Übernachtungsgast belastet wurde.

Wurde vom Hotelbetrieb ein Übernachtungspreis pro Zimmer berechnet und haben die in Rechnung gestellte Übernachtungsleistung mehrere Personen in Anspruch genommen, sind auf dem [Vordruck ÜnSt 5 „Bescheinigung einbehaltene Übernachtungsteuer“](#) die Personen zu benennen, auf die Übernachtungsteuer abgewälzt wurde.

Eine Verpflichtung zum gesonderten Ausweis der Übernachtungsteuer in der Rechnung besteht darüber hinaus grundsätzlich nicht. Bei privat veranlassten Übernachtungen ist ggf. jedoch ein Hinweis anzubringen, dass im Rechnungsbetrag Übernachtungsteuer mit enthalten ist.

13.5.1. Darstellung der Übernachtungsteuer in der Rechnung

Stellt der Betreiber des Beherbergungsbetriebes dem Gast die Beherbergungsleistung unmittelbar in Rechnung, ist der Endpreis bekannt und die Übernachtungsteuer kann separat ausgewiesen werden.

Beispiel einer Rechnung mit gesonderter Darstellung der Übernachtungsteuer, bei der der Bruttopreis ohne Übernachtungsteuer (etwa bei beruflichem Aufwand) 59 Euro betragen würde:

Regelmäßige Rechnungsstellung		Alternativvorschlag	
Übernachtungsentgelt	55,14	Übernachtungsentgelt	55,14
ÜnSt 5%	2,76	USt 7%	3,86
USt 7% (auf Übernachtungsentgelt + ÜSt)	4,05	Bruttoentgelt	59,00
Bruttoentgelt	61,95	ÜnSt 5% (auf Übernachtungsentgelt)	2,76
		USt auf ÜSt	0,19
		<i>Summe ÜSt + USt</i>	<i>2,95</i>
Summe (Endbetrag der Rechnung)	61,95	Summe (Endbetrag der Rechnung)	61,95

Es ist jedoch ausreichend, wenn der Beherbergungsbetrieb in der Rechnung den Hinweis auf die im Preis enthaltene Übernachtungsteuer gibt z. B. „Übernachtungsentgelt ohne Umsatzsteuer 57,90 Euro (darin enthalten 2,76 Euro Übernachtungsteuer)“.

13.5.2. Ermittlung und Darstellung der Umsatzsteuer in der Rechnung

Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage umfasst alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer oder Dienstleistungserbringer für diese Umsätze dem Erwerber in Rechnung stellt. Nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem umfasst das Entgelt auch alle im Preis enthaltenen Verbrauchsteuern, wie z.B. die Mineralölsteuer, Branntweinsteuer oder Tabaksteuer. Diese Vorgaben sind analog auf örtliche Aufwandsteuern anzuwenden, die als indirekte Steuern im Rahmen des Entgelts auf den Vertragspartner abgewälzt werden.

Die auf den Gast abgewälzte Übernachtungsteuer ist Teil des Entgelts für die Beherbergungsleistung, auf das die ermäßigte Umsatzsteuer von 7% zu erheben ist. Die Ermittlung und Darstellung in der Rechnung kann dem Beispiel zu Tz. 13.5.1 entnommen werden.

14. Erstattung der Übernachtungsteuer

Sofern die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung nicht bis zur Beendigung der Übernachtungsleistung erfolgt, besteht die Möglichkeit, die Erstattung der vom Beherbergungsbetrieb abgewälzten Steuer formlos beim Finanzamt Marzahn-Hellersdorf zu beantragen. Hierdurch wird verhindert, dass ein von der Steuer freizustellender beruflicher Aufwand zu Unrecht der Besteuerung unterworfen wird.

Der unterschriebene Antrag kann dem Finanzamt auch per Telefax oder eingescannt per E-Mail dem Finanzamt übermittelt werden.

Die Gründe, aus denen die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung bis zur Antragstellung nicht erfolgt ist, sind hierbei ohne Belang.

14.1. Antragsfrist

Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung beim Finanzamt Marzahn-Hellersdorf zu stellen.

Die Antragsfrist stellt darauf ab, dass bei Ablauf dieser Frist auch die für den Beherbergungszeitraum maßgebliche Steueranmeldung vorliegt und das zuständige Finanzamt die Möglichkeit einer ggf. erforderlichen weitergehenden Prüfung hat.

14.2. Voraussetzungen für die Erstattung der Übernachtungsteuer

14.2.1. Nachweis der beruflichen Veranlassung der Übernachtung

Die Steuer ist zu erstatten, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungsteuer hervorgeht ([Vordruck ÜnSt 5](#)), und einen gesonderten Nachweis über die betriebliche oder berufliche Veranlassung der Übernachtung vorlegt.

Dies kann bei nichtselbstständig Tätigen durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers erfolgen ([Vordruck ÜnSt 3](#)), aus der der Name und der Sitz des Arbeitgebers und der Zeitraum des Aufenthalts hervorgehen (vgl. Tz. 4.2.1.1).

Bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen ist auf einen vergleichbaren Nachweis abzustellen, wobei es in diesen Fällen unschädlich ist, wenn der Übernachtungsgast den Nachweis selbst ausstellt ([Vordruck ÜnSt 4](#) - vgl. Tz. 4.2.1.2).

14.2.2. Angaben zur Bankverbindung für die Erstattung

Für die Durchführung einer Erstattung ist die schriftliche Mitteilung der Bankverbindung mit eigenhändiger Unterschrift aus Gründen der Beweissicherung zwingend erforderlich und durch entsprechende Verwaltungsvorschriften vorgegeben.

Derartige eigenhändig unterschriebene Mitteilungen können jedoch auch per Telefax oder eingescannt per E-Mail dem Finanzamt übermittelt werden, so dass der Erstattungsantrag insgesamt per Telefax oder E-Mail gestellt werden kann.

14.3. Umfang der Erstattung der Übernachtungsteuer

14.3.1. Sachlicher Umfang der Erstattung

Das Erstattungsverfahren stellt auf den jeweiligen Aufenthalt eines Übernachtungsgastes in einem Beherbergungsunternehmen ab, denn die dem Erstattungsantrag beizufügenden Unterlagen können sich nur auf den einzelnen Aufenthalt beziehen.

Demzufolge ist für jeden Aufenthalt ohne Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung gegenüber dem Beherbergungsunternehmen ein gesonderter Antrag auf Erstattung der Übernachtungsteuer zu stellen.

Eine zusammengefasste Beantragung der Erstattung für mehrere beruflich veranlasste Aufenthalte in Berlin ist nicht zulässig.

14.3.2. Personenbezogener Umfang der Erstattung

Haben mehrere Personen die Übernachtungsmöglichkeit gemeinsam in Anspruch genommen und ist die ausschließlich berufliche oder betriebliche Veranlassung nicht von allen Personen nachgewiesen worden, kommt eine Erstattung nur in Betracht, soweit die betriebliche oder berufliche Veranlassung nachgewiesen wurde.

Der Beherbergungsbetrieb hat die Personen, die die Übernachtungsmöglichkeit gemeinsam in Anspruch genommen haben, in dem [Vordruck ÜnSt 5](#) „Bescheinigung einbehaltene Übernachtungsteuer“ zu benennen.

Das Finanzamt hat hierdurch die Möglichkeit, der jeweils erstattungsberechtigten Person die entsprechende anteilige Bemessungsgrundlage und den hierauf entfallenden Steuer-/Erstattungsbetrag zuzuordnen.

Selbstständig oder gewerblich Tätige oder Mitinhaber von Unternehmen erhalten die Übernachtungsteuer ohne die hierauf entfallende Umsatzsteuer erstattet.

15. Aufbewahrungspflichten

Die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung sind für einen Zeitraum von 5 Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

Hierdurch wird sichergestellt, dass der Beherbergungsbetrieb als Steuerschuldner diese Unterlagen im Falle einer späteren Überprüfung durch das Finanzamt zur Einsichtnahme bereitstellen kann.

Die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen können auch auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten mit den Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können (vgl. Tz. 118 BMF-Schreiben vom 14.11.2014 - IV A 4 - S 0316/13/10003 über die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff [GoBD]).

16. Übernachtungsteuer-Nachscha

16.1. Befugnis zur Durchführung einer Nachscha

Die mit der Verwaltung der Übernachtungsteuer betrauten Amtsträger sind befugt, ohne vorherige Ankündigung die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebs während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Übernachtungsteuer-Nachscha ist keine Außenprüfung i. S. v. § 193 AO, deshalb gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung nicht.

Durch die Möglichkeit der Überprüfung der vertraglichen Grundlagen für die Übernachtungsleistung sowie der erbrachten Nachweise für den beruflichen Aufwand, die zu einer Ausnahme von der Besteuerung führen, wird die gleichmäßige und vollständige Festsetzung und Erhebung der Übernachtungsteuer gewährleistet.

16.2. Umfang der Befugnis

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird durch die Befugnis zur Durchführung einer Nachscha eingeschränkt, soweit die Übernachtungsleistung von einem privaten Betreiber in seinen eigenen Räumen erbracht wird.

Eine Nachscha ist in diesen Fällen nur unter den strengen Anforderungen des Artikels 13 des Grundgesetzes zulässig. Insbesondere sind der verfolgte Zweck und der damit verbundene Aufwand gegeneinander abzuwägen. Vom behördlichen Betretungsrecht ist auch das Betreten von Privaträumen gedeckt, in denen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden, wenn Übernachtungsleistungen von einem privaten Betreiber erbracht werden.

16.3. Durchführung einer Übernachtungsteuer-Nachscha

Ein Amtsträger hat seine Legitimation durch Vorlage des Dienstausweises deutlich zu machen, wenn er

– der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will,

– die steuer- oder anzeigepflichtige Person auffordert, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere übernachtungsteuerrelevante Urkunden vorzulegen

oder

– die steuer- oder anzeigepflichtige Person bzw. dessen Angestellte oder Beauftragte sowie die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, auffordert, Auskunft zu erteilen.

Das Betreten muss dazu dienen, Sachverhalte festzustellen, die für die Übernachtungssteuer erheblich sein können. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Übernachtungssteuer-Nachsicht nicht. Das bloße Betreten oder Besichtigen von Grundstücken und Räumlichkeiten ist noch keine Durchsuchung.

16.4. Mitwirkung des Beherbergungsbetriebs

Der Beherbergungsbetrieb und seine Angestellten oder Beauftragten sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, haben auf Ersuchen des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, um die steuerlichen Feststellungen zu ermöglichen.

17. Anhang

Übersicht über die im Internet unter

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.57924.php>

abrufbaren Vordrucke zur Übernachtungssteuer:

[Vordruck ÜnSt 2a – Anmeldung Übernachtungssteuer](#)

[Hinweise zum Ausfüllen der Übernachtungssteuer-Anmeldung](#)

[Vordruck ÜnSt 2b – Anlage zur Anmeldung Übernachtungssteuer](#)

[Vordruck ÜnSt 3 – Arbeitgeberbestätigung](#)

[Vordruck ÜnSt 4 – Eigenbestätigung](#)

[Vordruck ÜnSt 5 – Bescheinigung einbehaltene ÜnSt](#)

[Vordruck ÜnSt 8 – Anzeige Übernachtungssteuer](#)

[Vordruck ÜnSt 10 – Bestätigung bei Reisen von Vereinen, Stiftungen und religiösen Gemeinschaften](#)

[Schulbescheinigung ÜnStG Berlin](#)

[Bestätigung Studien-, Fortbildungs- oder Weiterbildungsveranstaltung](#)

[Self-Attestation \(Eigenbestätigung\)](#)

[Employer's Attestation \(Arbeitgeberbestätigung\)](#)

[Confirmation of Study Trip ÜnStG Berlin \(Schulbescheinigung\)](#)